

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 9.

20. Februar 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundsrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Arnold Bryner in Zosingen, betreffend Gerichtsstand für Injurien.

(Vom 18. Dezember 1863.)

Der schweizerische Bundsrath
hat

in Sachen des Herrn Arnold Bryner in Zosingen, betreffend Gerichtsstand für Injurien;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Im März 1863 hat Herr Dr. Albert Müller in Uznach, Kts. St. Gallen, bei dem Vermittleramte der Stadt St. Gallen gegen den Rekurrenten eine Klage erhoben wegen schwerer Ehrenkränkung und Verleumdung durch die Presse (Tagblatt der Stadt St. Gallen), und verlangte gerichtliche Satisfaktion unter Strafe und weiteren gesetzlichen Folgen.

Auf die bezüglichlichen Vorladungen hat indessen der Rekurrent die Zuständigkeit der St. Gallischen Gerichte bestritten, weil die Injurien Zuchtpolizeivergehen seien, für welche ein Aargauer nach dem aargauischen Gesetz vom 19. Brachmonat 1822 vor dem zuständigen Gerichte des Kantons Aargau belangt werden müsse. Das Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818, über gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Zuchtpolizeifällen, sei mit der Bundesgesetzgebung

nicht mehr vereinbar; übrigens sei der Kanton Aargau demselben nicht beigetreten.

Dessen ungeachtet wurde der Rekurrent peremptorisch vorgeladen, und als er wieder nicht erschienen war, wurde am 28. April 1863 über das oben erwähnte Klagebegehren der Leitschein an das Bezirksgericht St. Gallen auszufertigt.

2. Der Kläger, Herr Dr. Müller, machte jedoch von diesem Leitschein keinen Gebrauch, weil (wie er in der Rekursbeantwortung sagt) Satisfaktionsklagen, als auf eine persönliche Leistung abzielend, am Wohnorte des Beklagten anzuheben seien. Er richtete daher seine Klage auf Bestrafung des von Hrn. Bryner im Kanton St. Gallen verübten Vergehens der Verleumdung und Ehrenkränkung nach Maßgabe des St. Gallischen Strafgesetzbuches. Der Beklagte wurde nun abermals wiederholt vor das Vermittleramt der Stadt St. Gallen vorgeladen, allein er erschien abermals nicht, sondern protestirte, gestützt auf die bereits erwähnten Gründe, gegen die Kompetenz der St. Galler Gerichte.

3. Nachdem auch eine peremptorische Vorladung erfolglos geblieben, wurde am 29. Juni 1863 ein neuer Leitschein an das Bezirksgericht St. Gallen expedirt „zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung des „fraglichen Vergehens, nach Anleitung des St. Gallischen Strafgesetzbuches, mit den dessfalligen gesetzlichen Folgen“.

Am 25. September 1863 kam diese Angelegenheit zur Verhandlung vor Bezirksgericht St. Gallen. Der Beklagte ist jedoch wieder nicht erschienen, und hat auch die ihm zugestellte Prozesseingabe des Klägers nicht beantwortet. Das Gericht hat daher erkannt, es sei dem Beklagten zu dieser Beantwortung noch eine Frist von 14 Tagen einzuräumen unter Androhung des Kontumazialverfahrens und sei derselbe verpflichtet, die Gerichtskosten mit Fr. 15. 40, dem Kläger eine Entschädigung von Fr. 40 zu bezahlen, sowie wegen des Nichterscheinens mit Fr. 8 und wegen Unterlassung einer Gegeneingabe mit Fr. 10 gebüßt.

4. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 4. November 1863 hat Hr. Arnold Bryner gegen dieses Verfahren Beschwerde erhoben und die einstweilige Suspension des Verfahrens bis zum Entscheide des Bundesrathes verlangt, welchem Gesuche der Bundesrath am 6. November 1863 entsprochen hat.

In der Hauptsache erwähnt Rekurrent: es handle sich hier um Satisfaktion für eine angebliche Injurie, also um eine persönliche Klage, die nach Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten anzuheben sei. Der St. Gallische Richter sei also inkompetent, und alle seine Vorladungen, Verfügungen und Bescheide seien ipso jure nichtig. Damit stimme auch die bundesrechtliche Praxis überein. (Ulmer Nr. 282.)

Uebrigens habe der Kanton Aargau in dieser Materie seine Territorialhoheit vorbehalten, indem er dem bezüglichen Konkordate nicht beigetreten sei.

Rekurrent schließt mit dem Gesuche, die St. Gallischen Gerichte seien als inkompetent zu erklären, und daher seien alle bis anhin von ihnen ausgegangenen Ladungen, Verfügungen und Bescheide als nichtig aufzuheben.

5. Hr. Müller hat diese Beschwerde unterm 20. November 1863 dahin beantwortet: die Bundesversammlung habe entschieden, daß Klagen auf strafrechtlichen Schutz der Ehre und die strafrechtliche Verfolgung und Beurtheilung des Vergehens der Verleumdung und Ehrenkränkung da angebracht werden können, wo die Injurie stattgefunden habe. Hier sei es in St. Gallen geschehen. Die frühere Satisfaktionsklage habe er fallen lassen. Die jezige Klage gehe auf strafrechtliche Verfolgung des Vergehens. Nach Art. 4 des St. Gallischen Strafgesetzbuches seien die St. Gallischen Gerichte für alle Verbrechen und Vergehen kompetent, die auf dem Gebiete des Kantons verübt werden. Rekurrent sei daher abzuweisen.

6. Die Regierung des Kantons St. Gallen, indem sie mit Schreiben vom 5. Dezember 1863 die Antwort des Rekursbeklagten eingekendet, hat unter Hinweisung auf den Entscheid der Bundesversammlung in Sachen Bise *) ebenfalls für die Kompetenz der St. Gallischen Gerichte sich ausgesprochen, und sodann das Gesuch gestellt, daß künftig (wie es auch früher geschehen sei) Beschwerden gegen das Einschreiten St. Gallischer Gerichtsbehörden direkt an sie zur Beantwortung gelangen möchten, wobei es jeweilen selbstverständlich ihre Sache sein werde, die Beschwerden nach ihrem Gutfinden den Gerichtsstellen zu kommunizieren und die allfällig nöthig erachtete Verantwortung des betreffenden Gerichtes von sich aus einzuholen;

in Erwägung:

- 1) daß die Gerichte des Kantons St. Gallen berechtigt sind, die auf dem Gebiete dieses Kantons verübten Vergehen zu beurtheilen und zu bestrafen;
- 2) daß gemäß dem Entscheide der Bundesversammlung in Sachen Alexander Bise diese Regel auch für Strafflagen wegen Ehrverletzungen gen maßgebend ist,

beschlossen:

1. Es sei die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band III, Seite 257, 263 u. 265.

2. Sei der Rekurrent gehalten, den Rekursbeklagten für die durch gegenwärtigen Rekurs verursachten Kosten angemessen zu entschädigen.

3. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen zuhanden des Rekursbeklagten und dem Rekurrenten mitzutheilen, beiderseits unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 18. Dezember 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.



**Bundesrathsbeschluss in Aachen des Rekurses des Hrn. Arnold Brauer in Zofingen,
betreffend Gerichtsstand für Injurien. (Vom 18. Dezember 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1864
Date	
Data	
Seite	181-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.